



Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Hohenkammer

erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- b) den Büchereiausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister und 2 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchst. b und c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Mitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse 1a und 1b sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen, ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und eines Ausschusses.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

-entfällt-

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend, mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.2022 außer Kraft.

Hohenkammer, 12.05.2026


Mario Andreas Berti
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den
Amtstafeln der Gemeinde Hohenkammer am:

21.05.2026

Kawleut J.

abgenommen am:

Veröffentlicht auf der Homepage am: 22.05.2026 Jan